Anlage 2

6546 0/04

6446 Sd/04

Bestehender Zustand

vorh. Gebäude
vorh. Ruinen
I II III Zahl der Vollgeschosse
Straßenbahngleisachse
Straßenbahngleise
Bordstein
47.61 vorh. Höhenlage über N.N.
Entwässerungsanlagen
1 Eigentümerverzeichnis als Bestandteil

Zeichenerklärung

WS Kleinsiedlungsgebiet
WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
MD Dorfgebiet
MI Mischgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet
SW Wochenendsiedlungsgebiet
SO Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse
z. B. II als Höchstgrenze
z. B. II zwingend

überbaubare Grundstücksflächen
GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschoßflächenzahl
BMZ Baumassenzahl
o offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
TGo Tiefgarage
Go Garagen
Gst Gemeinschaftsanlagen für Stellplätze
GGa Gemeinschaftsgaragen
Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Abwasserbeseitigung
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Baulinie
Baugrenze
Neue Höhenlage über NN
Straßenverkehrsflächen
Öffentl. Parkflächen
Öffentl. Grünflächen
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft
Baugrundstück für den Gemeinbedarf
von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
Durchfahrt
Kolonnaden
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Fortfallende Festsetzung

Verwaltungsgebäude
Schule
Krankenhaus
Kindertagesstätte, Kindergarten
Kirche
Umformerstation
F Feuerwehr
Post

Innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes bestehende Rechtssetzungen auf Grund des Preuss. Fluchtl. Ges. vom 1875, des Aufbau Ges. NW und des BBauG treten mit der Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes ausser Kraft.

Festlegung der Begrenzungslinien für öffentl. Verkehrs- und Grünflächen durch Zahlen u. Koordinaten

Mindestgrößen von Baugrundstücken

a) Die Errichtung von Gebäuden, die dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen, ist nur auf Grundstücken zulässig, die mindestens 100 qm groß sind, eine Straßenfront von mindestens 5 m und eine Grundstückstiefe von mindestens 16 m haben. Das gleiche gilt für den Wiederaufbau zerstörter und beschädigter Gebäude der genannten Art. Flächen, die in der Planung für den Gemeinbedarf ausgewiesen sind, dürfen nicht mitgerechnet werden.

b) Ist bis zur Herstellung betriebsfertiger öffentlicher Abwasseranlagen eine örtliche Entwässerung erforderlich, so müssen bei Baugrundstücken folgende Mindestgrößen vorliegen

1 Wohnung (1-Familienhaus)	550 qm
2 Wohnungen (2-Familienhaus)	625 qm
3 Wohnungen (3-Familienhaus)	1100 qm
jede weitere Wohnung	275 qm

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Liegenschaftsamt Verm. Abt.
gez. Hartung
Köln, den 17.7.1967

Für den Planentwurf
Stadtplanungsamt
Ltd. Stadtbaudirektor
Köln, den 25.2.1970
Hochbauverwaltung
Beigeordneter Dipl. Ing.

Für den Entwurf u. für die geplante Bebauung
Köln, den 13.9.1967
Stadtplanungsamt

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Köln, den 17.7.1967
Liegenschaftsamt Verm. Abt.

Die Änderung dieses Planes / dieser Plan ist nach § 2 Abs. 1 und 7 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Köln vom 24. 9. 1970 als Änderung des / der Planes Nr. ..... aufgestellt worden.
Oberbürgermeister
Köln, den 24.9.1970

Dieser Plan hat nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 27.10. bis 27.11.70 offengelegen.
Der Oberstadtdirektor
Stadtplanungsamt
Im Auftrage
Köln, den 30.11.1970

Dieser Plan ist nach § 2 Abs 1 und 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Köln vom 28.9.1967 als Änderung des / der Planes Nr. ..... aufgestellt worden.
Oberbürgermeister
Köln, den 29.9.1967

Dieser Plan hat nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 9.11. bis 8.12.67 offengelegen.
Der Oberstadtdirektor
Stadtplanungsamt
Im Auftrage
Köln, den 8.12.1967

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Köln vom ..... 19..... geändert worden
Oberbürgermeister
Köln, den ..... 19.....

Dieser Plan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 15. 7. 1971 genehmigt worden.
Der Regierungspräsident
Im Auftrage
Köln, den 15.7.1971

Dieser Plan ist nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Köln am 27. 6. 1968 als Satzung beschlossen worden.
Köln, den 27.6.1968
Oberbürgermeister

Dieser Plan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 26. 7. 1968 genehmigt worden.
Der Regierungspräsident
Im Auftrage
Köln, den 26.7.1968

Dieser Plan ist nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Köln am 10.12.1970 als Satzung beschlossen worden.
Oberbürgermeister
Köln, den 10.12.1970

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung nach § 12 Abs. 2 BBauG sind am 6. 9. 1971 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Oberbürgermeister
Köln, den 6. 9. 1971

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung nach § 12 Abs. 2 BBauG sind am 20. 1. 1969 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Köln, den 24. 1. 1969
Oberbürgermeister

Für die Änderung gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (Bundesgesetzblatt I, S. 1237)

6546 0/04
Stadtgemeinde Köln
Bebauungsplan
Nr. 6446 Sd/04
M. 1 : 1000